

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 04.02.2016**

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 11.02.2016**

Neufassung der „Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Der städtische Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2015 den Auftrag erteilt, die zurzeit noch geltenden Förderrichtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich zu prüfen und weiterzuentwickeln, um die Leitorientierungen des Rahmenkonzepts auch im Verwaltungsverfahren zwischen dem AfSD und den geförderten Trägern der freien Jugendhilfe zu verankern.

Seit der letzten Neufassung der Richtlinie am 01.07.2003 haben sich die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendförderung so verändert, dass eine Überarbeitung erforderlich wurde. Zu diesen Sachverhalten gehört insbesondere das am 11.11.2014 vom JHA beschlossene Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen.

B. Lösung

Es wird empfohlen, dass der städtische Jugendhilfeausschuss den beigegeführten Entwurf einer Neufassung der Richtlinie berät und beschließt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsanschlüsse für die Produktgruppe 41.01.01. Daher ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die geschlechtergerechte Jugendarbeit ist im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit für die Stadtgemeinde Bremen als Qualitätskriterium festgeschrieben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Neufassung der Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen ist in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger der Jugendarbeit, Führungskräften des Amtes für Soziale Dienste und der Fachabteilung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstellt worden. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat sich in ihrer Sitzung am 9.12.2015 mit dem Richtlinienentwurf befasst.

F. Beschlussvorschlag

F 1

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in der vorgelegten Fassung.

F2

Die städtische Deputation für Soziales, Sport und Integration nimmt von der Neufassung der Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der der Stadtgemeinde Bremen Kenntnis.

Anlage/n:

Neufassung der Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der der Stadtgemeinde Bremen, Richtlinienentwurf in Reinschrift

Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen Stand 2003

Allgemeine Bestimmungen

Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendclubs,

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte

Veränderungen in der geltenden Richtlinie
Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen Stand 2016

1 Allgemeine Bewilligungen

2 Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

3 Jugendclubs der offenen Jugendarbeit

4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

5 Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte

6 Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen

7 Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote

1.1 Nach § 11 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) können stadtteilbezogene Maßnahmen und

Keine

**Einrichtungen gefördert werden.
Örtliche Träger der freien Jugendhilfe und
gemeinnützige Eltern- und Bürgerinitiativen in
der
Stadtgemeinde Bremen können auf Antrag im
Rahmen der zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel Zuwendungen zur Finanzierung
von Maßnahmen und Einrichtungen erhalten.**

1.2 Für die Bewilligungen gelten die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest - I) Anlage 1 und (ANBest - P) Anlage 2 zu Nr. 6.1 der VV in der Fassung vom 1.1.1998 in Verbindung mit diesen Richtlinien.

**1.1 Für die Bewilligungen gelten die Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen. Weitere Grundlage für die Bewilligungen ist diese Richtlinie in der jeweils aktuellsten Fassung.
Bei einer Zuwendung auf Basis einer institutionellen Förderung gilt insbesondere die Anlage 1 (ANBest-I) und bei kleineren Vorhaben auf Basis einer Projektförderung gilt insbesondere die Anlage 2 (ANBest-P) zu Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.**

1.3 Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von €50.000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmkosten, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen,

Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50.000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Einnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind für den entsprechenden Zeitraum ein Stellenplan und entsprechende Stellenbeschreibungen vorzulegen. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist, falls erforderlich, vorzulegen (Nr. 7.3 ANBest-I).

die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen des Zuwendungsgebers hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen.

Anträge zur Förderung von Kinder- und Jugendclubs sowie zu Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.

Eltern- und Bürgerinitiativen müssen bei erstmaliger Antragstellung folgende Unterlagen beifügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- geltende Satzung
- Liste der Vorstandsmitglieder/innen
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit)

Auf Verlangen des Zuwendungsgebers hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen. (ist gestrichen)

1.4 Werden Zuwendungen zu den Personalkosten beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personendaten (Obergrenze in Anlehnung an den BAT/MTL II) beizufügen. Aus der Stellenbeschreibung müssen die Tätigkeiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin mit einer Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgehen und das Ziel der Stelle beschrieben sein.

Die Vergütungen beim Einsatz nebenberuflicher Fachkräfte orientieren sich in der Obergrenze an der jeweils gültigen Verordnung über die

1.4. Werden Zuwendungen zu den Personalausgaben beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personendaten nebst Eingruppierungsmerkmalen nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrages vorzulegen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten (Nr. 1.3 ANBest-P und ANBest-I)

Aus der Stellenbeschreibung müssen die Tätigkeiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin und das Ziel der Stelle hervorgehen.

Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der offenen Jugendarbeit kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:

Tätigkeiten von Jugendlichen, (Aufwandsentschädigung)	7,50 €
---	--------

Darstellung der geplanten Richtlinienänderung

Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBL. S. 443), geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1999 (Brem.GBL S. 69), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 2002 (Brem.GBL S. 533), EURO - Umstellung.	Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Kräfte	12,00 €
	Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen	15,00 €
	Tätigkeit externer Experten/Expertinnen mit spezifischen Fachkenntnissen	25,00 €

1.5 Zuwendungsbescheide ergehen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese enthalten daher:

- die geförderte Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen),
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.),
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung,
- die Festlegung von Verantwortlichkeiten.

Für Einrichtungen, Kinder- und Jugendclubs, auf Dauer angelegte Projekte oder Maßnahmen können auch entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.

1.6 Verwendungsnachweise sind grundsätzlich gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) oder gemäß Ziffer 7 und 8 Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Verwendungsnachweise für Zuwendungen an

1.5 Zuwendungsbescheide ergehen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese enthalten daher

- geförderte Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen),
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz

- Personalausgaben
- Sachausgaben
- Maßnahmen- und Projektausgaben

- Verwaltungsaufwand und Umlagen,
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung,
- die Festlegung von Verantwortlichkeiten.

1.6. Verwendungsnachweise sind **grundsätzlich** gemäß Ziffer 6 und 7 der Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest-P) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) oder gemäß Ziffer 7 und 8 der Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest-I) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (**Sachbericht und zahlungsmäßiger Nachweis**) einzureichen.

Verwendungsnachweise für Zuwendungen an Einrichtungen sind entsprechend der

Einrichtungen sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen oder Zuwendungsverträge einzureichen. Einrichtungen die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Kosten solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig. Für Zuwendungen an Kinder- und Jugendclubs sowie für Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung abzugrenzen sind.

Bestimmungen der Bewilligungen einzureichen. ~~Einrichtungen, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Kosten solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig.~~ Die Einrichtungen haben eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten. Dabei ist die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt einzuhalten (s. Nr. 6 ff. und Nr. 7 ff zu den Anlagen 1 und 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)).
Einrichtungen, die für ihre Buchhaltung legitimierte Dienstleistungsunternehmen beauftragt haben, können die hierzu entstandenen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt bekommen.
Für Zuwendungen an Jugendclubs sowie für Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung ~~abzugrenzen~~ aufzuzeigen sind.

1.7 Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung einzusetzen. Bei der Nutzung verschiedener Angebote sind von den Teilnehmer/innen grundsätzlich Kostenbeiträge zu erheben, soweit diese Richtlinien keine abweichenden Festlegungen treffen. Bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Treten im Laufe eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderung ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von

1.7 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.
~~Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, eigene ihm zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip, Nr. 1.2 der ANBest-I und der ANBest-P).~~ Bei der Bemessung der ~~eigenen Leistung sind~~ ist die unterschiedliche Finanzkraft und sind die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
In Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. ~~Entscheidungen über einen Härtefall trifft die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.~~
Treten im Laufe eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (s. Nr. 5 ff ANBest-I und ANBest-P der Anlagen 1 und 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)). Das gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (s. Nr. 1.5 ANBest-I und Nr. 1.4 ANBest-P). Nicht in Anspruch genommene Mittel sind einschließlich Zinsen zu erstatten (s.

gewährten Zuwendungsmitteln, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind einschließlich Zinsen zu erstatten.

Nr. 9 ff ANBest-I und Nr. 8 ff ANBest-P).

1.8 Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste zu richten. Eine Förderung für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit kann nur erhalten, wer im Stadtteil (Sozialzentrum) an dem Verfahren zur kleinräumigen Jugendhilfeplanung teilnimmt. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden.

Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das örtlich zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste zu richten.

1.9

NEU

1.9 Anträge auf Zuwendungen sind vor Maßnahmenbeginn zu bescheiden.

2 Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und mit Jugendlichen

2.1 Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder vom 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und junge Menschen vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden, können im Rahmen der Projektförderung gefördert werden. Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit zur altersgerechten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags geben. Sie soll die Eigeninitiative, die Entwicklung der Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit fördern. Zur sozialen

2.1 Sozialpädagogische Gruppenangebote wenden sich grundsätzlich an junge Menschen vom 10. bis zum 21. Lebensjahr, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden. Sie können im Rahmen der Projektförderung gefördert werden.

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit zur altersgerechten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags geben. Sie soll die Eigeninitiative, die Entwicklung der Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit fördern. Zur sozialen Gruppenarbeit gehört auch die Aufarbeitung von Problemen, um Kinder und junge Menschen zu Erfolgserlebnissen in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld zu verhelfen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen,

- die durch persönliche oder sozial bedingte und gesellschaftliche Faktoren der Hilfe zur Integration bedürfen,
- die in sozialen Brennpunkten leben oder

Gruppenarbeit gehört auch die Aufarbeitung von Problemen, um Kinder und junge Menschen zu Erfolgserlebnissen in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld zu verhelfen.

Dieses gilt insbesondere für Kinder,

- die durch persönliche oder sozialbedingte Faktoren der Hilfe zur Integration bedürfen,
- die in sozialen Brennpunkten leben oder
- in Gruppierungen, deren Verhalten sie in Konflikt zum sozialen Umfeld führt, und insbesondere für junge Menschen,
- mit Lebens- und Integrationsproblemen
- mit Defiziten beim Erkennen ihrer Lebenssituation
- mit Schwierigkeiten, den Anforderungen im Elternhaus, in der Schule und in der Berufsausbildung gerecht zu werden

2.2 Die soziale Gruppenarbeit ist von sozialpädagogischen Fachkräften durchzuführen.

Die Programmangebote sind wöchentlich durchzuführen und sollen eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten.

2.3 Zuwendungen können gewährt werden zu:

- den Honorarkosten für pädagogische Fachkräfte (auch in Form von geringfügiger Beschäftigung),
- den anteiligen Sach- und Verwaltungskosten des durchführenden Trägers, die der Gruppennutzung entsprechen,
- den anteiligen Bewirtschaftungskosten der Gruppenräume, die der Gruppennutzung entsprechen,
- den Versicherungen in tatsächlicher Höhe der

- in Gruppierungen, deren Verhalten sie in Konflikt zum sozialen Umfeld führt,
- mit altersbedingten Lebens- und Integrationsproblemen oder / und
- mit Defiziten beim Erkennen ihrer Lebenssituation oder /und
- mit Schwierigkeiten, den Anforderungen im Elternhaus, in der Schule und in der Berufsausbildung gerecht zu werden

2.2 Die soziale Gruppenarbeit ist von sozialpädagogischen Fachkräften verantwortet. Die Programmangebote sollen wöchentlich durchgeführt werden.

2.3 Zuwendungen können gewährt werden für:

- Personal**ausgaben** für eingesetztes Fachpersonal, Selbstständige, Hauptamtliches Personal nach den Stundensätzen max. des TVL 9
- anteiligen Verwaltung**ausgaben** des durchführenden Trägers
- anteiligen Bewirtschaftungs**ausgaben** der Gruppenräume, die der Gruppennutzung entsprechen,
- Versicherungen in tatsächlicher Höhe der Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- den Programm**ausgaben**, einschließlich Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial. Zuwendungen

Darstellung der geplanten Richtlinienänderung

<p>Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind, - den Programmkosten, einschließlich Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial. Zuwendungen zu den Mietkosten trügereigener Räume werden nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenräume angemietet und bezuschusst werden.</p>	<p>zu den Mietausgaben trügereigener Räume werden nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenräume angemietet und bezuschusst werden.</p>
<p>2.4 Die Gruppengröße dürfen in der Regel acht Teilnehmer/innen nicht unterschreiten und sollen fünfzehn Teilnehmer/innen nicht überschreiten. Wird die Mindestanzahl der Teilnehmer/innen auf Dauer unterschritten, ist die Gruppenarbeit einzustellen.</p>	<p>2.4 Die Gruppengröße soll in der Regel acht Teilnehmer/innen nicht unterschreiten und fünfzehn Teilnehmer/innen nicht überschreiten. Zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme ist eine Liste (Name, Alter, Geschlecht, Adresse) zu führen.</p>
<p>3 Jugendclubs der offenen Jugendarbeit</p>	<p>3 Jugendclubs der offenen Jugendarbeit</p>
<p>3.1 Kinder- und Jugendclubs sind kleinere Einrichtungen, die allen Kindern und jungen Menschen eines Wohn- / Einzugsgebietes offen stehen. Sie können nach der Dringlichkeit des Bedarfes im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden. Sie werden grundsätzlich ehrenamtlich betrieben. Hierbei steht die direkte Mitwirkung und Teilhabe von Kindern und jungen Menschen im Vordergrund. Bei Erstanträgen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie ist eine inhaltliche Beschreibung der Clubarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen. Der Nachweis über einen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen) ist verpflichtender Bestandteil einer Zuwendung zum Betrieb eines Kinder- und Jugendclubs.</p>	<p>Keine</p>

Inventar- oder Sachversicherungen sind zuwendungsfähig.

3.2 Bei Berücksichtigung von Eigeneinnahmen können Zuwendungen im Rahmen der Projektförderungen gewährt werden für:

- die Honorare oder Aufwandsentschädigungen pädagogisch, ehrenamtlich tätiger Kräfte,
- die einmalige Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- die Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- die monatlich laufenden Mietkosten bei angemieteten Räumen,
- die monatlich laufenden Sach- und Bewirtschaftungskosten,
- die Versicherungskosten in Höhe der tatsächlichen Kosten, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- die laufenden Programmkosten.

3.3 Unentgeltliche Eigenleistungen sind kein Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sie können dennoch als verpflichtende Leistung in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Größere Kinder- und Jugendeinrichtungen können im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden.

Die Einrichtungen haben die in § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BremKJFFöG beschriebenen Aufgaben zu

2.5 Bei Berücksichtigung von eigenen Einnahmen werden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt für:

- die Honorare oder Aufwandsentschädigungen pädagogisch, ehrenamtlich tätiger Kräfte,
- die einmalige Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- die Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- die monatlich laufenden Mietausgaben bei angemieteten Räumen,
- die monatlich laufenden Sach- und Bewirtschaftungsausgaben,
- die Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- die laufenden Programmausgaben.

2.6 Unentgeltliche eigene Leistungen sind kein Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sie werden dennoch als verpflichtende Leistung in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen.

keine

erfüllen. Dazu haben sie bei der Antragstellung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eine inhaltliche Beschreibung der Einrichtungsarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.

4.2 Zuwendungen können gewährt werden zu:

- den Personalkosten von haupt- und nebenberuflichen, pädagogischen Fachkräften
- der einmaligen Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- der Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- den anteiligen Kosten des Verwaltungsaufwands des Trägers,
- den Versicherungskosten in Höhe der tatsächlichen Kosten, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- den Bewirtschaftungs- und bei angemieteten Räumen den Mietkosten,
- den Sach- und Programmkosten sowie zu Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien für den laufenden, pädagogischen Betrieb.

4.2. Zuwendungen können gewährt werden zu:

- den Personal**ausgaben** von pädagogischen Fachkräften
- der einmaligen Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- der Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- den anteiligen **Ausgaben** des Verwaltungsaufwands des Trägers,
- den Versicherungs**ausgaben** in Höhe der tatsächlichen **Ausgaben**, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- den Bewirtschaftungs- und bei angemieteten Räumen den Mietkosten,
- den Sach- und Programm**ausgaben** sowie zu Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien für den laufenden pädagogischen Betrieb.

Außerplanmäßige **Ausgaben** können zentral gefördert werden.

4.3 Bei der jeweiligen Einstellung von hauptberuflichem Personal ist ein Nachweis über die Qualifikation der Fachkräfte beim Zuwendungsgeber zu führen. Die Finanzierung der Fachkräfte aus Zuwendungsmitteln Bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers im Einzelfall.

4.3 Bei der jeweiligen Einstellung von hauptberuflichem Personal ist ein Nachweis über die Qualifikation der Fachkräfte beim Zuwendungsgeber zu führen. Die Finanzierung der Fachkräfte aus Zuwendungsmitteln bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers im Einzelfall.

In den Einrichtungen werden grundsätzlich Fachkräfte beschäftigt. Zugangsvoraussetzung für Fachkräfte der offenen Jugendarbeit ist der Abschluss als Sozialpädagoge/in mit Diplom oder BA-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss. Für die komplexen Anforderungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es sinnvoll, je nach Schwerpunkt, beispielsweise in der geschlechtsspezifischen, interkulturellen kulturpädagogischen oder medienpädagogischen Arbeit Zusatzqualifikationen zu absolvieren (besser: erwerben?). Darüber hinaus sind die Fachkräfte persönlich geeignet nach §§ 72, 72a SGB VIII.

5 Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte

Zum Abbau sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern und jungen Menschen können Projekte und Maßnahmen der zentralen, cliquen- oder szenenbezogenen Angebote gefördert werden. Kinder und junge Menschen, die von sozialer Benachteiligung oder von Ausgrenzung bedroht sind, können auch Maßnahmen in Form aufsuchender Gruppenarbeit angeboten werden.

Keine

6 Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO, Nr. 3 ff. ANBest-I und ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nr. 4 ff ANBest-P und ANBest-I).

7 Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote

Die Mittel für den Zentralitätsbonus und für zentrale sportbezogene Jugendeinrichtungen werden gesamtstädtisch gebündelt und auf Antrag von den für den Standort regional zuständigen Controllingausschüssen zentral durch den städtischen Förderausschuss beraten, und durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zugewendet. Dem Antrag ist ein Nachweis über den gesamtstädtischen Charakter des Angebotes und seine überregionale Nutzung beizufügen.

Als Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Förderung nicht stadtteilbezogener Angebote der offenen Jugendarbeit wird ein städtischer Förderausschuss gebildet. Er entscheidet im Rahmen der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen inhaltlichen Vorgaben und aufgrund der Verfahrensvorgaben der Förderrichtlinien über von Controllingausschüssen eingereichte Anträge aus den Stadtteilen.

Der städtische Förderausschuss wird federführend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für das Jugendamt geleitet. In ihm wirken je drei Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste, drei von der Beirätekonferenz benannte Vertreter/innen sowie drei von der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/innen der freien Träger mit. Der Jugendhilfeausschuss setzt dieses Gremium für die Dauer der Legislaturperiode formal ein.

In Abstimmung mit der stadtteilbezogenen Jugendhilfeplanung und entsprechend der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden vom städtischen Förderausschuss Förderkriterien festgelegt.

Hierbei werden qualitative und / oder quantitative Kriterien aus dem Bremer Rahmenkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit zu Grunde gelegt. (vom 11.11.2014/ Anlage...)

Förderfähig sind Angebote von freien Trägern, die von stadtteilübergreifender und / oder fachspezifischer Bedeutung sind.

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens werden für den folgenden Zuwendungszeitraum fachliche Schwerpunktsetzungen festgelegt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.03.2016** in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen, **04.02.2016**

Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Inhalt

1 Allgemeine Bewilligungen

2 Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

3 Jugendclubs der offenen Jugendarbeit

4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

5 Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte

6 Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen

7 Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Nach § 11 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) können stadtteilbezogene Maßnahmen und Einrichtungen gefördert werden. Örtliche Träger der freien Jugendhilfe und gemeinnützige Eltern- und Bürgerinitiativen in der Stadtgemeinde Bremen können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen erhalten.

1.2 Für die Bewilligungen gelten die Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen. Weitere Grundlage für die Bewilligungen ist diese Richtlinie in der jeweils aktuellsten Fassung.

Bei einer Zuwendung auf Basis einer institutionellen Förderung gilt insbesondere die Anlage 1 (ANBest-I) und bei kleineren Vorhaben auf Basis einer Projektförderung gilt insbesondere die Anlage 2 (ANBest-P) zu Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50.000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Einnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind für den entsprechenden Zeitraum ein Stellenplan und entsprechende Stellenbeschreibungen vorzulegen. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist, falls erforderlich, vorzulegen (Nr. 7.3 ANBest-I).

Anträge zur Förderung von Kinder- und Jugendclubs sowie zu Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.

Eltern- und Bürgerinitiativen müssen bei erstmaliger Antragstellung folgende Unterlagen beifügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- geltende Satzung
- Liste der Vorstandsmitglieder/innen
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit)

1.4 Werden Zuwendungen zu den Personalausgaben beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personaldaten nebst

Eingruppierungsmerkmalen nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrages vorzulegen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten (Nr. 1.3 ANBest-P und ANBest-I)

Aus der Stellenbeschreibung müssen die Tätigkeiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin und das Ziel der Stelle hervorgehen.

Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der offenen Jugendarbeit kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:

Tätigkeiten von Jugendlichen (Aufwandsentschädigung)	7,50 €
Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Kräfte	12,00 €
Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen	15,00 €
Tätigkeit externer Experten/Expertinnen mit spezifischen Fachkenntnissen	25,00 €

1.5 Zuwendungsbescheide ergehen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen.

Diese enthalten daher

- geförderte Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen),
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben
 - Maßnahmen- und Projektausgaben
- Verwaltungsaufwand und Umlagen,
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung,
- die Festlegung von Verantwortlichkeiten.

1.6 Verwendungsnachweise sind gemäß Ziffer 6 und 7 der Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest-P) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) oder gemäß Ziffer 7 und 8 der Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest-I) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Sachbericht und zahlungsmäßiger Nachweis) einzureichen.

Verwendungsnachweise für Zuwendungen an Einrichtungen sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen einzureichen.

Die Einrichtungen haben eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten. Dabei ist die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt einzuhalten (s. Nr. 6 ff. und Nr. 7 ff zu den Anlagen 1 und 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)). Einrichtungen, die für ihre Buchhaltung legitimierte Dienstleistungsunternehmen beauftragt haben, können die hierzu entstandenen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt bekommen.

Für Zuwendungen an Jugendclubs sowie für Maßnahmen der Sozialen

Gruppenarbeit ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung aufzuzeigen sind.

1.7 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.

Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, eigene ihm zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip, Nr. 1.2 der ANBest-I und der ANBest-P).

Bei der Bemessung der eigenen Leistung ist die unterschiedliche Finanzkraft und sind die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

In Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Entscheidungen über einen Härtefall trifft die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Treten im Laufe eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (s. Nr. 5 ff ANBest-I und ANBest-P der Anlagen 1 und 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)). Das gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (s. Nr. 1.5 ANBest-I und Nr. 1.4 ANBest-P). Nicht in Anspruch genommene Mittel sind einschließlich Zinsen zu erstatten (s. Nr. 9 ff ANBest-I und Nr. 8 ff ANBest-P).

1.8 Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das örtlich zuständige Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste zu richten. Eine Förderung für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit kann nur erhalten, wer im Stadtteil (Sozialzentrum) an dem Verfahren zur kleinräumigen Jugendhilfeplanung teilnimmt.

Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden.

1.9 Anträge auf Zuwendungen sind vor Maßnahmenbeginn zu bescheiden.

2 Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und mit Jugendlichen

2.1 Die Sozialpädagogische Gruppenangebote wenden sich grundsätzlich an junge Menschen vom 10. bis 21. Lebensjahr, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden. Sie können im Rahmen

der Projektförderung gefördert werden.

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit zur altersgerechten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags geben. Sie soll die Eigeninitiative, die Entwicklung der Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit fördern. Zur sozialen Gruppenarbeit gehört auch die Aufarbeitung von Problemen, um Kinder und junge Menschen zu Erfolgserlebnissen in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld zu verhelfen.

Dieses gilt insbesondere für junge Menschen,

- die durch persönliche oder sozialbedingte und gesellschaftliche Faktoren der Hilfe zur Integration bedürfen gerecht zu werden,
- die in sozialen Brennpunkten leben oder
- in Gruppierungen, deren Verhalten sie in Konflikt zum sozialen Umfeld führt,
- mit altersbedingten Lebens- und Integrationsproblemen oder / und
- mit Defiziten beim Erkennen ihrer Lebenssituation oder / und
- mit Schwierigkeiten, den Anforderungen im Elternhaus, in der Schule und in der Berufsausbildung gerecht zu werden.

2.2 Die soziale Gruppenarbeit ist von sozialpädagogischen Fachkräften verantwortet. Die Programmangebote sollen wöchentlich durchgeführt werden.

2.3 Zuwendungen können gewährt werden für:

- Personalausgaben für eingesetztes Fachpersonal, Selbstständige, Hauptamtliches Personal nach den Stundensätzen max. des TVL 9
- anteiligen Verwaltungsausgaben des durchführenden Trägers
- anteiligen Bewirtschaftungsausgaben der Gruppenräume, die der Gruppennutzung entsprechen,
- Versicherungen in tatsächlicher Höhe der Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- den Programmausgaben, einschließlich Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial. Zuwendungen zu den Mietausgaben trägereigener Räume werden nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenräume angemietet und bezuschusst werden.

2.4 Die Gruppengröße soll in der Regel acht Teilnehmer/innen nicht überschreiten und fünfzehn Teilnehmer/innen nicht überschreiten. Zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme ist eine Liste (Name, Alter, Geschlecht, Adresse) zu führen.

3 Jugendclubs der offenen Jugendarbeit

3.1 Jugendclubs sind kleinere Einrichtungen, die jungen Menschen offen stehen. Sie können nach der Dringlichkeit des Bedarfs im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden. Sie werden grundsätzlich ehrenamtlich betrieben. Hierbei steht die direkte Mitwirkung und Teilhabe junger Menschen im Vordergrund.

Bei Erstanträgen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie ist eine inhaltliche Beschreibung der Jugendarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.

Der Nachweis über einen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen) ist verpflichtender Bestandteil einer Zuwendung zum Betrieb eines Jugendclubs. Inventar- oder Sachversicherungen sind zuwendungsfähig.

3.2 Bei Berücksichtigung von eigenen Einnahmen werden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt für:

- die Honorare oder Aufwandsentschädigungen pädagogisch, ehrenamtlich tätiger Kräfte,
- die einmalige Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- die Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- die monatlich laufenden Mietausgaben bei angemieteten Räumen,
- die monatlich laufenden Sach- und Bewirtschaftungsausgaben,
- die Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- die laufenden Programmausgaben.

3.3 Unentgeltliche eigene Leistungen sind kein Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sie werden dennoch als verpflichtende Leistung in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen.

4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen können im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden.

Die Einrichtungen haben die in § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BremKJFFöG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu haben sie bei der Antragstellung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eine inhaltliche Beschreibung der

Einrichtungsarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.

4.2 Zuwendungen können gewährt werden zu:

- den Personalausgaben von pädagogischen Fachkräften
- der einmaligen Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen,
- der Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen,
- den anteiligen Ausgaben des Verwaltungsaufwands des Trägers,
- den Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind,
- den Bewirtschaftungs- und bei angemieteten Räumen den Mietkosten,
- den Sach- und Programmausgaben sowie zu Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien für den laufenden pädagogischen Betrieb.

Außerplanmäßige Ausgaben können zentral gefördert werden.

4.3 Bei der jeweiligen Einstellung von hauptberuflichem Personal ist ein Nachweis über die Qualifikation der Fachkräfte beim Zuwendungsgeber zu führen. Die Finanzierung der Fachkräfte aus Zuwendungsmitteln bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers im Einzelfall.

In den Einrichtungen werden grundsätzlich Fachkräfte beschäftigt.

Zugangsvoraussetzung für Fachkräfte der offenen Jugendarbeit ist der Abschluss als Sozialpädagoge/in mit Diplom oder BA-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss. Für die komplexen Anforderungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es sinnvoll, je nach Schwerpunkt, beispielsweise in der geschlechtsspezifischen, interkulturellen kulturpädagogischen oder medienpädagogischen Arbeit Zusatzqualifikationen zu absolvieren. Darüber hinaus sind die Fachkräfte persönlich geeignet nach §§ 72, 72a SGB VIII.

5 Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte

Zum Abbau sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern und jungen Menschen können Projekte und Maßnahmen der zentralen, cliquen- oder szenenbezogenen Angebote gefördert werden. Kinder und junge Menschen, die von sozialer Benachteiligung oder von Ausgrenzung bedroht sind, können auch Maßnahmen in Form aufsuchender Gruppenarbeit angeboten werden.

6 Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO, Nr. 3 ff. ANBest-I und ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nr. 4 ff. ANBest-P und ANBest-I).

7 Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote

Die Mittel für den Zentralitätsbonus und für zentrale sportbezogene Jugendeinrichtungen werden gesamtstädtisch gebündelt und auf Antrag von den für den Standort regional zuständigen Controllingausschüssen zentral durch den städtischen Förderausschuss beraten, und durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zugewendet. Dem Antrag ist ein Nachweis über den gesamtstädtischen Charakter des Angebotes und seine überregionale Nutzung beizufügen.

Als Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Förderung nicht stadtteilbezogener Angebote der offenen Jugendarbeit wird ein städtischer Förderausschuss gebildet. Er entscheidet im Rahmen der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen inhaltlichen Vorgaben und aufgrund der Verfahrensvorgaben der Förderrichtlinien über von Controllingausschüssen eingereichte Anträge aus den Stadtteilen.

Der städtische Förderausschuss wird federführend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für das Jugendamt geleitet. In ihm wirken je drei Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste, drei von der Beirätekonzferenz benannte Vertreter/innen sowie drei von der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/innen der freien Träger mit. Der Jugendhilfeausschuss setzt dieses Gremium für die Dauer der Legislaturperiode formal ein.

In Abstimmung mit der stadtteilbezogenen Jugendhilfeplanung und entsprechend der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden vom städtischen Förderausschuss Förderkriterien festgelegt.

Hierbei werden qualitative und / oder quantitative Kriterien aus dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept für offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zu Grunde gelegt.

Förderfähig sind Angebote von freien Trägern, die von stadtteilübergreifender und / oder fachspezifischer Bedeutung sind.

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens werden für den folgenden Zuwendungszeitraum fachliche Schwerpunktsetzungen festgelegt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2016 in Kraft.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen, 04.02.2016